

# REGLEMENT

## über die Benutzung der Forststrassen in der Gemeinde Visperterminen

Vom 12.04.2022

(ergänzt mit den Bemerkungen zum Homologationsentscheid vom 18.05.2022)

### Die Urversammlung der Gemeinde Visperterminen

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
- Eingesehen die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Eingesehen Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- Eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
- Eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;
- Eingesehen das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011;
- Eingesehen die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;
- Eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
- Eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009;
- Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
- Eingesehen das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016;
- Eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019;
- Eingesehen das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009;
- Eingesehen das Parkplatz-Reglement der Gemeinde Visperterminen, homologiert am 23.03.2011;
- Eingesehen den Gebührenanhang zum Parkplatz-Reglement;

hat auf Antrag des Gemeinderates wie folgt beschlossen:

# I. Kapitel

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *Art. 1 Geltungsbereich*

Für die Walderschliessung (Forststrassen/Waldstrassen und Forstwege/Maschinenwege) auf dem Gebiet der Gemeinde Visperterminen gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für die nachfolgend aufgeführten Forststrassen und -wege. Diese sind ebenfalls auf dem beiliegenden Situationsplan (Anhang 1) abgebildet, welcher integrierter Bestandteil des vorliegenden Reglements ist. Anhang 2 (Gebührenanhang) ist ebenso integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Forststrassen:

1. Forststrasse Undra-Hotee
2. Forststrasse Bodma-Hüoterhüsi
3. Forststrasse Bodma-Mutji-Banntola (Verbindungsstrasse)
4. Forststrasse Figschlecher-Z'vordersch Waldsch
5. Forststrasse Abzweigung Z'vordersch Waldsch-Undri Siite

Forstwege:

6. Maschinenweg Bodma-Rand
7. Maschinenweg Abzw. Bahnhof-Salabodji
8. Maschinenweg Zum Chrizji-Waldjini

### *Art. 2 Signalisation*

Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ für Forststrassen ist mit folgendem Zusatz versehen:

„Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“

Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ für Forstwege ist ohne Zusatz.

### *Art. 3 Ausnahmen*

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Behördenmitglieder in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit

- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung

## II. Kapitel SONDERBEWILLIGUNGEN

### *Art. 4 Generelle Vorbemerkungen*

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen. Während Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

### *Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft*

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kGWNg):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke
- Hege, Jagd und Fischerei

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft zu richten.

### *Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3.5t*

Eine Sonderbewilligung für Forststrassen kann erteilt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerken und Elektrizitätswerken,
- b) für den Betrieb und den Unterhalt von Bergbahnen und Pisten,
- c) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Besuchern zu den betroffenen Liegenschaften,
- d) für private Geschäftsfahrten,
- e) für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit,
- f) für Transporte durch Unternehmen (Lieferanten),
- g) für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, das die Gehbehinderung attestiert,
- h) für land- und alpwirtschaftliche Zwecke,
- i) für Hege, Jagd und Fischerei.

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Personenwagen.

Die Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde nach Abwägung sämtlicher Interessen (Ruhezone, etc.) erteilt werden. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Die Sonderbewilligung ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein.

Als Sonderbewilligungen gelten auch:

- Die Fahr- und Parkvignette der Gemeinde, welche für die Strassenabschnitte Dorf-Bodma, Dorf-Giw und Dorf-Unterbrunnu/Birch ausgestellt wird (Jahresbewilligungen).
- Dieselbe Fahr- und Parkbewilligung, welche an den Kassaautomaten eingangs der Strassen ins Giw und in die Bodma gelöst werden können (Tages- und Wochenbewilligungen).

*Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3.5t*

Motorengetriebene Fahrzeuge, welche mehr als 3.5t aufweisen und welche die Strassen befahren wollen, bedürfen einer Sonderbewilligung.

Zur Erlangung einer Sonderbewilligung für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3.5t hat der Gesuchsteller ein schriftliches und begründetes Gesuch beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet innert 30 Tagen nach Einreichung des Gesuches.

Unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen können Ausnahmen von einer Sonderbewilligung für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3.5t in folgenden Fällen gestattet werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde
- b) für Transporte von wichtigem öffentlichem Interesse

*Art. 8 Bewilligungsarten*

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Jahresbewilligung
- b) Wochenbewilligung
- c) Tagesbewilligung

Die Sonderbewilligungen der Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3.5t sind in jedem Fall strikt je nach den Bedürfnissen des Gesuchstellers zu limitieren. Der Gesuchsteller muss zwingend ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Die Gemeinde beurteilt das Gesuch von Fall zu Fall.

### **III. Kapitel**

#### **GEBÜHREN**

##### *Art. 9 Unentgeltliche Bewilligungserteilung*

Die durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

##### *Art. 10 Höhe der Gebühren*

Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb der in Anhang 2 beschriebenen Tarifspanne fest.

Die Gebühren für Fahrzeuge bis 3.5t sind in den Gebühren für die Benutzung der Strassen Dorf-Bodma, Dorf-Giw und Dorf-Unterbrunnu/Birch inbegriffen. Es werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

##### *Art. 11 Gebührenanpassung*

Die Gebühren können durch den Gemeinderat an die Teuerung angepasst werden.

### **IV. Kapitel**

#### **VORBEHALTE**

##### *Art. 12 Unterhaltsarbeiten*

Die Unterhaltsarbeiten und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinden. Dafür kann der Gemeinderat die Strassen oder einen Teil davon für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken.

Insbesondere werden die Strassen während der jährlichen Wiederinstandsetzungsarbeiten für jeglichen Verkehr geschlossen.

##### *Art. 13 Öffnung und Schliessung*

Die Strassen bleiben grundsätzlich jeweils vom 1. November bis zum 30. April geschlossen (Wintersperre). Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern und so den winterlichen Verhältnissen anpassen.

Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen nicht gültig.

#### *Art. 14 Vorbehalt während der Jagd*

Die Benutzung der Forststrassen ist, gestützt auf das kantonale Jagdgesetz, im vom Staatsrat erlassenen Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt

#### *Art. 15 Haftung*

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko.

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

#### *Art. 16 Ausserordentliche Schäden*

Bei einer ausserordentlichen Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

## **V. Kapitel**

### **SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

#### *Art. 17 Strafbestimmungen*

Verkehrsverletzungen werden gestützt auf das schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständige Behörde geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderats in Anwendung des vorliegenden Reglements, werden durch den Gemeinderat je nach der Schwere des Verschuldens mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich widerrufen.

#### *Art. 18 Aufsicht und Kontrolle*

Neben den gesetzlich bestimmten Personen sind die Regionalpolizei, die Mitarbeiter des Gemeindewerkhofes und des Forstbetriebes, der Revierförster sowie die Kantonspolizei mit der Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Die Gemeinde kann die Kontrolle auch an weitere Stellen oder Personen delegieren.

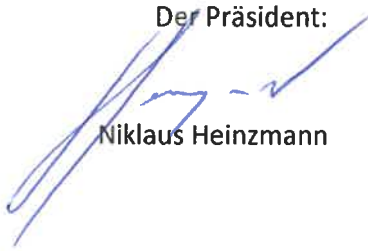
*Art. 19 Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement gilt für die Gemeinde Visperterminen und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. Oktober 2021  
Genehmigt durch die Urversammlung der Gemeinde Visperterminen am 26. November 2021  
Homologiert durch den Staatsrat am 18. Mai 2022

**Für die Gemeinde Visperterminen**

Der Präsident:



Niklaus Heinzmann



Der Schreiber:



Fredy Heinzmann

**Anhänge:**

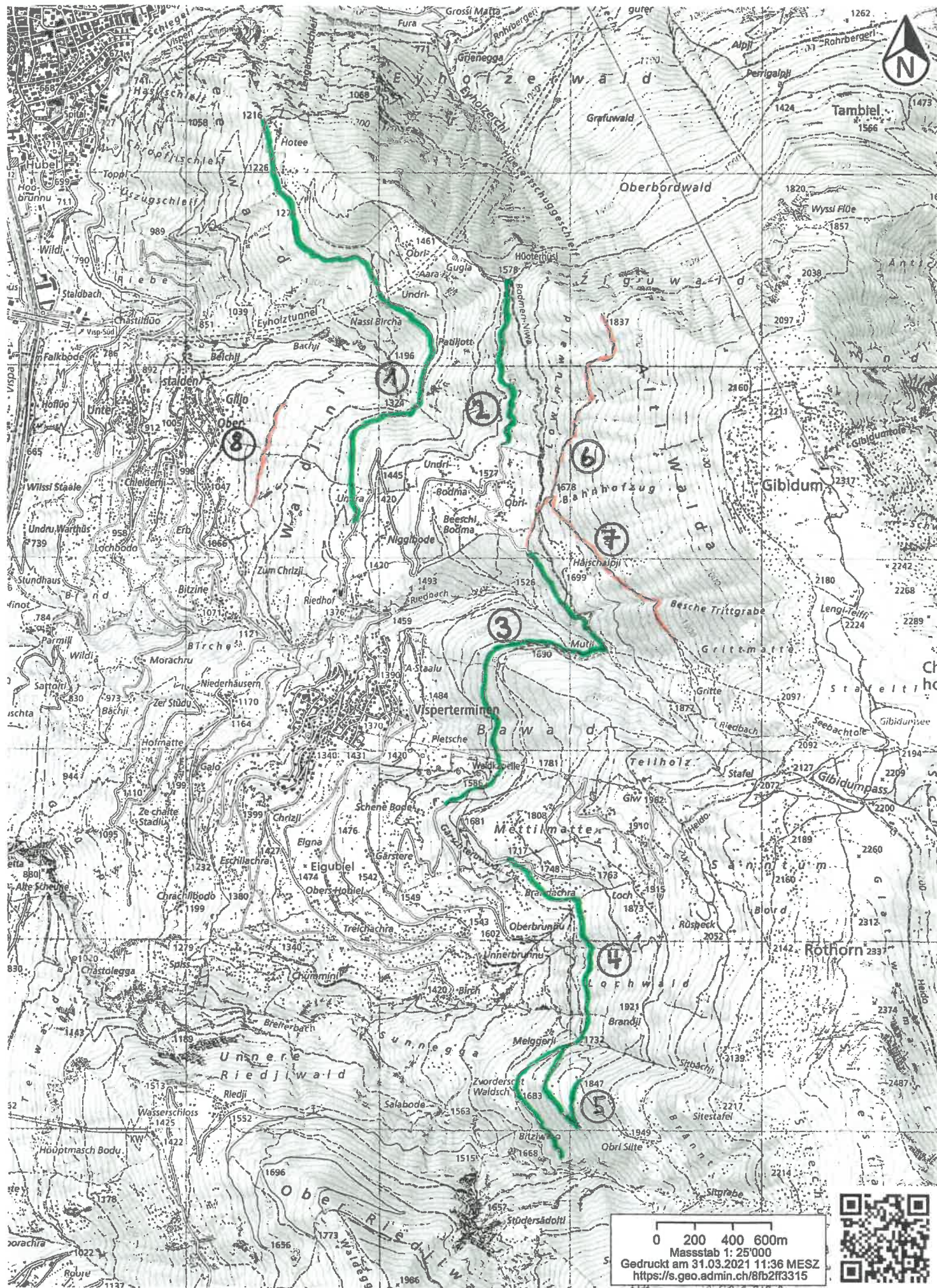
1 Situationsplan mit den Forststrassen und -wegen Nr. 1 bis 8

2 Gebührenanhang

## **Anhang 1**

### **Situationsplan mit den Forststrassen und -wegen Nr. 1 bis 8**





## **Anhang 2**

### **Gebührenanhang**

#### ***Fahrzeuge bis 3.5t:***

Die Gebühren richten sich nach den Gebühren des kommunalen Parkplatz-Reglements und sind in den Fahr- und Parkgebühren für die Strassenabschnitte Dorf-Bodma, Dorf-Giw und Dorf-Unterbrunnu/Birch enthalten. Sie betragen:

- Jahresbewilligung: Fr. 100.-
- Wochenbewilligung: Fr. 25.-
- Tagesbewilligung: Fr. 10.-

#### ***Fahrzeuge über 3.5t:***

Die Gebühr für Fahrzeuge mit mehr als 3.5t richtet sich nach dem Gewicht des Fahrzeuges und beträgt zwischen Fr. 100.- und Fr. 200.- pro Tag. Bei Umbauten an Liegenschaften wird für Baustellentransporte eine Pauschale zwischen Fr. 1'000 und 5'000 pro Kalenderjahr verlangt, in Abhängigkeit der zu erwartenden Transporte.